



Soziale Ausgleichszahlungen für Opfer der SED-Diktatur Jahresbericht 2023 der Bezirksregierung Arnsberg

Kontakt / Antragstellung im Regierungsbezirk Arnsberg:

Bezirksregierung Arnsberg

Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg

Sebastian Bitter

Telefon 02931 82-2926

sebastian.bitter@bra.nrw.de

Birgit Duffe

Telefon 02931 82-2910

birgit.duffe@bra.nrw.de

Impressum

Bezirksregierung Arnsberg

Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg

Dezernat 36 – Kompetenzzentrum für Integration

Sachgebiet Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)

**Dr. Christian Chmel-Menges,
Sebastian Bitter, Birgit Duffe**

Inhaltsverzeichnis

Umsetzung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (§§ 17, 17a StrRehaG) in Nordrhein-Westfalen/im Regierungsbezirk Arnsberg	2
Kapitalentschädigung nach § 17 StrRehaG: Entwicklung im Regierungsbezirk Arnsberg im Zeitraum 01.01.–31.12.2023	4
Besondere Zuwendung für Haftopfer nach § 17a StrRehaG („SED-Opferrente“): Entwicklung im Regierungsbezirk Arnsberg im Zeitraum 01.01.–31.12.2023	6
Weiterführende Informationen im Internet	8

Umsetzung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (§§ 17, 17a StrRehaG) in Nordrhein-Westfalen/im Regierungsbezirk Arnsberg ¹

Die juristische Aufarbeitung der SED-Diktatur nach 1989/90 umfasste neben der strafrechtlichen Verfolgung von DDR-Unrecht auch die Wiedergutmachung bzw. eine Rehabilitierung der Opfer. Betroffene haben gemäß dem Ersten und Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz Anspruch auf Rehabilitierung und Entschädigung. ²

Die rechtliche Grundlage der Rehabilitierung wurde in Art. 17 des Einigungsvertrages gelegt. Dieser sah eine gesetzliche Grundlage für eine Rehabilitierung aller Opfer einer politisch motivierten Strafverfolgungsmaßnahme oder sonst einer rechtsstaats- und verfassungswidrigen gerichtlichen Entscheidung vor. Die Rehabilitierung sollte außerdem mit einer angemessenen Entschädigungsregelung verbunden sein.

Das Erste SED-Unrechtsbereinigungsgesetz von 1992 besteht im Wesentlichen aus dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG). Dieses trat am 4. November 1992 in Kraft und regelt die strafrechtliche Rehabilitierung sowie die Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen. Zuständig für das Rehabilitierungsverfahren ist dasjenige Landgericht, in dessen Bezirk zu DDR-Zeiten das erstinstanzliche Straf- oder Ermittlungsverfahren durchgeführt worden ist.

Haftopfer haben seitdem nach einer strafrechtlichen Rehabilitierung die Möglichkeit, eine einmalige Entschädigung (Kapitalentschädigung) sowie – dies seit 2007 – bei Bedürftigkeit eine monatliche Zuwendung (sog. SED-Opferrente) zu beantragen.

1994 trat das Zweite SED-Unrechtsbereinigungsgesetz in Kraft. Es umfasst das Berufliche Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG) und das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG). Diesbezügliche Anträge nehmen die in den neuen Ländern eingerichteten Rehabilitierungsbehörden entgegen. ³

Die SED-Unrechtsbereinigungsgesetze wurden im Zuge der Novellierung vom 22. November 2019 entfristet – verbunden mit einer Reihe von weiteren Verbesserungen für Betroffene. So wurde mit der Novellierung die SED-Opferrente (StrRehaG, § 17a) um monatlich 30 Euro auf nun 330 Euro erhöht. (Nach Einführung von §17a StrRehaG in der Fassung vom 28. August 2007 hatte die SED-Opferrente zunächst maximal 250 Euro monatlich beziehungsweise ab 2014 dann 300 Euro betragen.) ⁴

Auf der Grundlage des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes können SED-Opfer, die in der DDR rechtsstaatswidrig aus politischen Gründen inhaftiert waren, unter bestimmten Umständen auch in Nordrhein-Westfalen soziale Ausgleichsleistungen beantragen – sowohl die Kapitalentschädigung nach § 17 als auch die besondere Zuwendung für Haftopfer (SED-Opferrente) nach § 17a StrRehaG.

Antragsberechtigt sind in Nordrhein-Westfalen Personen, die vor dem Inkrafttreten des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes durch die damaligen Ausstellungsbehörden (die Kreise und kreisfreien Städte in NRW) eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 Häftlingshilfegesetz (HHG) erhalten haben.⁵ Zuständig sind in diesem Fall die fünf nordrhein-westfälischen Bezirksregierungen – abhängig vom Regierungsbezirk, in dem Antragstellende wohnhaft sind (Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster). Die Fachaufsicht hält das Ministerium für Kultur und Wissenschaft NRW inne.⁶

Über eine HHG-Bescheinigung verfügen zumeist diejenigen rechtsstaatswidrig inhaftierten SED-Opfer, die die DDR vor 1989/1990 verlassen konnten – durch Flucht, Ausreiseantrag oder Freikauf durch die Bundesrepublik. Alleine nach Nordrhein-Westfalen kamen zwischen 1949, dem Gründungsjahr der DDR, und dem Bau der Berliner Mauer 1961 über 700.000 Flüchtlinge aus Ostdeutschland. Insgesamt wird von rund 900.000 geflüchteten bzw. übergesiedelten Menschen ausgegangen, die bis zum Ende der SED-Diktatur 1989/90 nach NRW gekommen sind.⁷

Den Dialog mit SED-Opferverbänden pflegt in NRW heute – ebenso angesiedelt im Ministerium für Kultur und Wissenschaft – insbesondere der Landesbeauftragte für die Belange von deutschen Heimatvertriebenen, Aussiedlern und Spätaussiedlern.⁸

Kapitalentschädigung nach § 17 StrRehaG: Entwicklung im Regierungsbezirk Arnsberg im Zeitraum 01.01.–31.12.2023

Die Bezirksregierungen in Nordrhein-Westfalen sind seit dem 14. September 2016 – zusätzlich zur Gewährung der besonderen Zuwendung für Haftopfer (der sogenannten SED-Opferrente) nach § 17a StrRehaG – bei Vorlage einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 Häftlingshilfegesetz (HHG) auch für die Bewilligung von Kapitalentschädigungen nach § 17 StrRehaG zuständig. Zuvor lag dies in der Zuständigkeit der Kreise beziehungsweise kreisfreien Städte in NRW.

Die Kapitalentschädigung für rehabilitierte Betroffene wird einkommensunabhängig für jeden angefangenen Kalendermonat einer rechtsstaatswidrigen Freiheitsentziehung in der ehemaligen DDR gewährt. Im Berichtszeitraum 2023 betrug sie 306,78 Euro für jeden angefangenen Kalendermonat der erlittenen Haft.⁹

Entschädigungsleistungen nach dem StrRehaG, d.h. sowohl die Kapitalentschädigung als auch die SED-Opferrente, werden nicht bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens berücksichtigt. Auch bei einkommensabhängigen Sozialleistungen (z.B. Sozialhilfe, Arbeitslosengeld, Wohngeld) werden sie nicht angerechnet.¹⁰

Hingegen sind auf die Kapitalentschädigung aufgrund desselben Sachverhaltes unmittelbar nach anderen Gesetzen erbrachte Entschädigungen anzurechnen. Dies betrifft etwa Eingliederungshilfen nach den §§ 9a bis 9c des Häftlingshilfegesetzes. Die Kapitalentschädigung ist ab Antragstellung übertragbar und vererblich.¹¹

Insbesondere vor dem Hintergrund der einkommensunabhängigen Gewährung der Kapitalentschädigung hat ein Großteil der Betroffenen bereits in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes 1992 einen diesbezüglichen Antrag bei den damals zuständigen Kreisen und kreisfreien Städte gestellt. Die Zahl der gestellten Anträge lag daher in den letzten Jahren – gerade auch im Vergleich zur einkommensabhängig gewährten SED-Opferrente – auch im Regierungsbezirk Arnsberg entsprechend deutlich niedriger.

Im Regierungsbezirk Arnsberg wurden seit der Zuständigkeitsübernahme durch die Bezirksregierung im Jahr 2016 bis heute – bei bislang 24 neu gestellten Anträgen – lediglich noch 14 Anträge auf Gewährung einer Kapitalentschädigung bewilligt, davon zwei im Berichtsjahr 2023 (siehe Tabelle unten).

Der Gesamtauszahlungsbetrag seit Zuständigkeitsübernahme 2016 liegt bei der Kapitalentschädigung bei 62.662,71 Euro – eine vergleichsweise geringe Summe gegenüber dem Auszahlungsvolumen im Bereich der SED-Opferrente, das im Regierungsbezirk zuletzt durchschnittlich bei rund 1,5 Millionen Euro pro Jahr lag.

Kapitalentschädigung nach § 17 Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz Entwicklung 2016–2023, Regierungsbezirk Arnsberg

Haushaltsjahr	Neuanträge	Bewilligungen	Gesamtvolumen
2016	2	0	0,00 €
2017	2	0	0,00 €
2018	5	2	5.997,55 €
2019	7	3	9.878,32 €
2020	4	6	30.248,54 €
2021	2	0	0,00 €
2022	1	1	5.660,15 €
2023	1	2	10.878,15 €
2016–2023	24	14	62.662,71 €

Besondere Zuwendung für Haftopfer nach § 17a StrRehaG („SED-Opferrente“): Entwicklung im Regierungsbezirk Arnsberg im Zeitraum 01.01.–31.12.2023

Die „SED-Opferrente“ nach § 17a StrRehaG ist eine Zuwendung für Berechtigte, die zwischen 1945 und 1990 in der DDR (bis 1949: „Sowjetische Besatzungszone“) mindestens 90 Tage rechtsstaatswidrig Freiheitsentzug erlitten haben und heute in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind. Bis zur Novellierung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze vom 22. November 2019 war eine Haftzeit von mindestens 180 Tagen Voraussetzung für die Gewährung einer Opferrente.¹² Eine weitere Voraussetzung ist, dass keine Ausschließungsgründe vorliegen.¹³

Die Höhe der SED-Opferrente lag im Berichtszeitraum unverändert bei maximal 330 Euro monatlich. Hierbei gilt, dass die heutigen monatlichen Einkünfte der Antragstellenden bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreiten dürfen.

Im Berichtsjahr 2023 galten folgende Regelbedarfsstufen:

- für alleinstehende Berechtigte (3-fache Regelbedarfsstufe 1) 1.506 Euro,
- für verheiratete oder in Lebenspartnerschaft lebende Berechtigte sowie in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebende Berechtigte (4-fache Regelbedarfsstufe 1) 2.008 Euro,
- für jedes Kind, für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht (1-faches der Regelbedarfsstufe 1), 502 Euro.

Bei der Einkommensermittlung bleiben gesetzliche Renten und Leistungen wie z.B. Kindergeld unberücksichtigt. Da viele SED-Opfer in der Zeit ihrer Erwerbstätigkeit die Einkommensgrenzen überschreiten, stellen diese oft erst mit Eintritt in das gesetzliche Rentenalter einen Antrag auf Gewährung der Opferrente. Daher ist die Zahl der Neuanträge auch im Regierungsbezirk Arnsberg bis 2020 zunächst relativ konstant geblieben. Allerdings ist seitdem eine deutlich rückläufige Tendenz festzustellen.

Lediglich einen Einmaleffekt hatte die Absenkung der Mindesthaftzeit von 180 auf 90 Tage im Zuge der Novellierung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze 2019: So waren 2020 auch im Regierungsbezirk Arnsberg 14 Neuanträge auf diese Novellierung zurückzuführen. Der langfristige Trend, d.h. die langsam aber kontinuierlich sinkende Anzahl der Zahlfälle, wurde nur in diesem Jahr (einmalig) ein wenig aufgehalten.

Zwar wird noch länger mit Neuanträgen zu rechnen sein – etwa von 1960er-/70er-Jahrgängen, die kurz vor Ende der SED-Diktatur 1989 rechtsstaatswidrig inhaftiert worden waren, aber aus genannten Gründen erst in den 2030er-Jahren einen Antrag auf Opferrente stellen werden. Der Trend jedoch ist eindeutig: Bezogen 2016 noch 402 Personen eine Opferrente, waren es 2023 nur noch 334 (siehe Tabelle unten).

2023 gingen lediglich drei Neuanträge ein, von denen zwei im Berichtsjahr bewilligt wurden. (In beiden Fällen bestand der Opferrentenanspruch erst mit vorliegendem Eintritt in die gesetzliche Rente.) Zwei Zahlfälle wurden nach Wohnortwechseln von anderen Bezirksregierungen oder Bundesländern übernommen und drei Zahlfälle im Zuge eines solchen Zuständigkeitswechsels an andere Behörden abgegeben. 18 bisherige Bezieher/innen einer Opferrente sind im Berichtsjahr 2023 verstorben.

Opferrente nach § 17a Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz Entwicklung 2016–2023 Regierungsbezirk Arnsberg

Haushaltsjahr	Neuanträge	Bewilligungen	Zahlfälle	Gesamtvolumen
2016	23	20	402	1.506.333,00 €
2017	16	11	401	1.456.047,00 €
2018	12	05	389	1.425.940,00 €
2019	19	12	382	1.421.342,00 €
2020	25	32	393	1.592.180,00 €
2021	06	04	369	1.521.104,88 €
2022	03	05	349	1.447.768,15 € ¹⁴
2023	03	02	334	1.365.428,00 €
2016–2023	107	91	377 (Jahresdurchschnitt)	11.730.482,88 €

Veränderungen des Einkommens innerhalb eines Bewilligungszeitraums müssen die Beziehenden einer Opferrente der Bewilligungsbehörde mitteilen. Anlassbezogen, d.h. nur bei schwankendem Einkommen, werden Überprüfungen durchgeführt. Bei Personen, die gesetzliche Renten und vergleichbare Leistungen beziehen oder deren Einkommensverhältnisse keine Veränderungen mehr vermuten lassen, wird darauf verzichtet. 2023 fanden 24 anlassbezogene Einkommensüberprüfungen statt, die zu vier Rückforderungsverfahren, jedoch keiner dauerhaften Zahlungseinstellung führten.

Weiterführende Informationen im Internet¹⁵

Bundesministerium der Justiz

- Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet

- Merkblatt Strafrechtliche Rehabilitierung

<http://www.gesetze-im-internet.de/strrehag/>

<https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Fachpublikationen/>

Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur

- Aufarbeitung der Ursachen, Geschichte und Folgen der Diktatur in SBZ und DDR
- Informationen über Beratungsstellen und Opferverbände
- Zeitzeugenbüro

<https://www.bundesstiftung-aufarbeitung.de/de/erinnern/opfer-und-betroffene/juristische-aufarbeitung>

<https://www.bundesstiftung-aufarbeitung.de/de/vermitteln/zeitzeugenarbeit/zeitzeugenbuero>

Stasi-Unterlagen-Archiv (im Bundesarchiv)

Ersuchen öffentlicher und nicht-öffentlicher Stellen

<https://www.stasi-unterlagen-archiv.de/akteneinsicht/>

[oeffentliche-und-nicht-oeffentliche-stellen/](https://www.stasi-unterlagen-archiv.de/oeffentliche-und-nicht-oeffentliche-stellen/)

Die Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag

- Übersicht über Beratungsangebote
- Jahresbericht 2023

<https://www.bundestag.de/sed-opferbeauftragte>

Der Beauftragte der nordrhein-westfälischen Landesregierung für die Belange von deutschen Heimatvertriebenen, Aussiedlern und Spätaussiedlern

U.a. Informationen zu Gedenkveranstaltungen und zum „Runden Tisch“ mit SED-Opferverbänden

<https://www.mkw.nrw/beauftragter-fuer-die-belange-von-deutschen-heimatvertriebenen-aussiedlern-und-spaetaussiedlern>

Stiftung für ehemalige politische Häftlinge (Bonn, Nordrhein-Westfalen)

- Gewährung von Unterstützungsleistungen gemäß § 18 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) für gesetzlich Berechtigte
- allgemeine Beratung ehemaliger politischer Häftlinge

<https://www.service.bund.de/Content/DE/DEBehoerden/S/Stiftung-fuer-ehemalige-Haeftlinge/Stiftung-fuer-ehemalige-Haeftlinge.html?nn=4641496>

www.stiftung-hhg.de

Frauenkreis der ehemaligen Hoheneckerinnen e.V.

Erinnerungsarbeit (Führungen, Zeitzeugenprojekt etc.)

<https://frauenkreis-hoheneckerinnen.de/>

VOS – Vereinigung der Opfer des Stalinismus e.V.

- Beratung von Opfern der SED-Diktatur
- Mitwirkung/Beratung bei Gesetzen zur Hilfe für ehemalige politische Häftlinge
- Erinnerungsarbeit (Zeitzeugenprojekt u.v.m.)

<https://www.vos-ev.de/>

Die Union der Opferverbände Kommunistischer Gewaltherrschaft (UOKG)

- Dachverband von mehr als 30 Opferverbänden, Menschenrechtsorganisationen und Aufarbeitungsinitiativen
- Interessensvertretung für Opfer kommunistischer Gewaltherrschaft
- Erinnerungsarbeit (u.a. Wanderausstellung)

<https://www.uokg.de/>

Kompetenzzentrum für Integration (Dez. 36 / KfI) der Bezirksregierung Arnsberg

- Weiterführende Informationen zu Ausgleichszahlungen für SED-Opfer
- Antragsformulare & Einkommensfragebögen zum Download

www.bra.nrw.de/-1785

Endnoten

- 1 Zum Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) und seiner Entstehungsgeschichte vgl. insbesondere Internetseite der Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur, <https://www.bundesstiftung-aufarbeitung.de/de/erinnern/opfer-und-betroffene/juristische-aufarbeitung>
- 2 Schätzungen zufolge hat es in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) bzw. DDR bis 1989 insgesamt zwischen 200.000 und 250.000 politische Häftlinge gegeben. Sie wurden zusammengerechnet zu über einer Million Jahre Gefängnis verurteilt. Vgl. hierzu Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur, <https://www.bundesstiftung-aufarbeitung.de/de/erinnern/opfer-und-betroffene/beratungsstellen>
- 3 Das Berufliche Rehabilitierungsgesetz ermöglicht Rehabilitierung und ggf. Ausgleichsleistungen für Menschen, in deren Berufsleben oder berufsbezogene Ausbildung rechtsstaatswidrig eingegriffen wurde. Auf der Grundlage des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes können Opfer von Verwaltungswillkür und -unrecht ebenfalls soziale Ausgleichsleistungen in Anspruch zu nehmen. Vgl. <https://www.gesetze-im-internet.de/berrehag/BJNR131400994.html>
- 4 Ebenso infolge der Novellierung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze 2019 wurden auch Ausgleichsleistungen nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz erhöht. Zudem wurde die Rehabilitierung von Heimkindern in der DDR vereinfacht. Auch steht Opfern von Zersetzungsmaßnahmen des Ministeriums für Staatssicherheit der ehemaligen DDR nunmehr unter bestimmten Voraussetzungen eine einmalige Leistung in Höhe von 1.500 Euro zu. Darüber hinaus können anerkannt verfolgte Schülerinnen und Schüler Ausgleichsleistungen nach dem beruflichen Rehabilitierungsgesetz erhalten. Zur Novellierung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze vgl. z.B. <https://www.bundesstiftung-aufarbeitung.de/de/erinnern/opfer-und-betroffene/juristische-aufarbeitung/rehabilitierungsgesetze>; <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2019/kw26-de-sed-opfer-646410>
- 5 Für Antragstellende, die anstelle einer HHG-Bescheinigung über einen Rehabilitierungsbeschluss verfügen, sind die Behörden des Bundeslandes zuständig, in dem die Rehabilitierungsentscheidung ergangen ist. Die Broschüre „Übersicht über Beratungsangebote für Opfer politischer Verfolgung in der SBZ/DDR“, herausgegeben von der Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur (7. Auflage 2020), bietet Betroffenen und in der Beratung Tätigen umfassende Informationen über Angebote von juristischer, psychologischer und sozialer Hilfe, Betreuung und Beratung.

Die Broschüre kann kostenfrei bestellt werden. Siehe hier:

<https://www.bundesstiftung-aufarbeitung.de/de/publikationen/uebersicht-ueber-beratungsangebote-fuer-opfer-politischer-verfolgung-der-sbzddr>

- 6 Bei der Bezirksregierung Arnsberg sind Informationen und Antragsformulare (Kapitalentschädigung, SED-Opferrente) unter folgendem Link abrufbar:
<https://www.bra.nrw.de/-1785>
- 7 Zur Anzahl der nach Nordrhein-Westfalen geflüchteten Personen aus der DDR vgl. Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes NRW (Hg.): Landesstelle Unna-Massen. Ein starkes Stück Landesgeschichte (2010), S. 16f.; Landesbeirat für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen beim Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW (Hg.): VAS – Das Vertriebenen-, Aussiedler- und Spätaussiedlerjournal in NRW, Ausgabe 02/2021, S. 20.
- 8 Seit 2019 findet auf Einladung des Landesbeauftragten Heiko Hendriks in der Reihe „Runder Tisch SED-Opferverbände“ ein regelmäßiger Austausch statt. Am 12. Dezember 2023 waren zum 5. Runden Tisch neben den SED-Opferverbände aus Nordrhein-Westfalen auch Vertreterinnen und Vertreter der NRW-Bezirksregierungen eingeladen. Im Mittelpunkt des Termins im Gerhart-Hauptmann-Haus in Düsseldorf stand – neben der Vertiefung des Dialoges miteinander – das NRW-Zeitzeugenprogramm der Ruhr-Universität Bochum (RUB) und der Vereinigung der Opfer des Stalinismus (VOS). Dieses wurde von Dr. Frank Hofmann, Leiter des Instituts für Deutschlandforschung an der RUB, vorgestellt. Gegründet 2008 von Betroffenen der SED-Diktatur, bringt es bis heute Schülerinnen und Schülern in NRW Leben und Unrecht in der DDR näher. Anschließend berichteten mit Marie-Luise Knopp und Andreas Herzog zwei Mitwirkende des Programms anhand ihrer eigenen Biografien über ihre politische Verfolgung, Maßnahmen des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS), die anschließende Inhaftierung und ihre spätere Übersiedlung in die Bundesrepublik. Siehe hierzu <https://www.mkw.nrw/beauftragter-fuer-die-belange-von-deutschen-heimatvertriebenen-aussiedlern-und-spaetaussiedlern>
- 9 Berechtigte, denen bereits eine Kapitalentschädigung nach § 17 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Fassung gewährt worden ist, erhalten auf Antrag eine Nachzahlung. Soweit die zusätzliche Kapitalentschädigung nach § 17 Abs. 1 Satz 2 in der bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Fassung bewilligt worden ist, beträgt die Nachzahlung 25,56 Euro, in den übrigen Fällen 153,39 Euro für jeden angefangenen Kalendermonat einer mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbaren Freiheitsentziehung. Der Anspruch auf Nachzahlung ist übertragbar und vererblich, soweit auch die Kapitalentschädigung gemäß Absatz 3 übertragbar und vererblich ist. Vgl. https://www.gesetze-im-internet.de/strrehag/_17.html
- 10 Vgl. z.B. Merkblatt „Strafrechtliche Rehabilitierung“ des Bundesministeriums der Justiz, https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Fachpublikationen/2023_Strafrechtliche_Rehabilitierung.pdf?__blob=publicationFile&v=4

- 11 In einem Fall führte die Antragstellung im Berichtsjahr zu einem Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, das per Urteil vom 19.09.2023 zugunsten des Klägers entschieden wurde. Strittig war u.a., ob Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz (HHG) Anfang der 1980er-Jahre tatsächlich an den Kläger ausgezahlt worden waren und im Zuge der 2022 erfolgten Bewilligung einer Kapitalentschädigung nach StrRehaG § 17 auf die letztgenannte Ausgleichszahlung anzurechnen seien oder nicht. Urteil Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Az.: 6 K 2098/22.
- 12 Vgl. z.B. <https://www.bundesstiftung-aufarbeitung.de/de/erinnern/opfer-und-betroffene/juristische-aufarbeitung/rehabilitierungsgesetze>; <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2019/kw26-de-sed-opfer-646410>. SED-Opfer, die – z.B. aufgrund einer zu kurzen Haftzeit – nicht zu den Anspruchsberechtigten gemäß § 17 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) gehören, können sich auch an die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge in Bonn wenden. Diese gewährt unter bestimmten Umständen Unterstützungsleistungen gemäß § 18 StrRehaG und steht darüber hinaus für eine allgemeine Beratung ehemaliger Haftopfer zur Verfügung. Siehe <https://www.service.bund.de/Content/DE/DEBehoerden/S/Stiftung-fuer-ehemalige-Haeftlinge/Stiftung-fuer-ehemalige-Haeftlinge.html?nn=4641496>
- 13 Zur obligatorischen Überprüfung möglicher Ausschließungsgründe gemäß § 2 Abs. 1 HHG bzw. § 16 Abs. 2 StrRehaG forderte die Bezirksregierung als zuständige Behörde für die Gewährung sozialer Ausgleichszahlungen in der Vergangenheit bei Neuansuchen beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU) Informationen über die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller an. Nachdem zum 17. Juni 2021 die Verantwortung für die Unterlagen des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) der ehemaligen DDR an das Bundesarchiv (ebenso in Berlin) übergegangen ist, wird die unverändert obligatorische Anfrage seitdem an die nun zuständige Stasi-Unterlagen-Behörde gerichtet. Ergeben sich daraus Ausschließungsgründe und wurden diese in der seinerzeitigen HHG-Entscheidung nach § 10 Abs. 4 HHG wegen fehlender Anhaltspunkte verneint, kann die damalige Ausstellungsbehörde die HHG-Bescheinigung zurücknehmen. Siehe <https://www.stasi-unterlagen-archiv.de/akteneinsicht/oefentliche-und-nicht-oefentliche-stellen/>
- 14 Gegenüber Jahresbericht 2022 bereinigte Summe.
- 15 Aufgeführte Internetadressen: Stand Januar 2024.

**Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch die**

Bezirksregierung Arnsberg

Seibertzstraße 1

59821 Arnsberg

Telefon 02931 82-0

Telefax 02931 82-2520

poststelle@bra.nrw.de

www.bra.nrw.de

